



Aktuelle Lesefassung

Grünanlagensatzung

zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-v S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz auf ihrer Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in Kommunaleigentum befindliche Anlagen, die der Gesundheit, Erholung und der Freizeit der Bevölkerung und/ oder der städtebaulichen Gliederung, ökologischen Belangen, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und von der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz verwaltet werden.

- Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind
- Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u.ä. Ausstellungselemente
- Spiel-, Sport- und Bolzplätze (entsprechend Rechtsträgerschaft)
- das Straßenbegleitgrün, Wander- und Spazierwege (entsprechend Rechtsträgerschaft)
- die allgemein zugänglichen öffentlichen Grünanlagen innerhalb von Kleingartengebieten
- Parkanlagen
- Friedhof (unter Beachtung spezieller Festlegungen in der gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz)
- Ausgewiesene naturnahe Anlagen und spezielle naturbelassene Landschaftsteile

§ 2

Benutzung der Anlagen

(1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

(2) Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen, insbesondere das Begehen von unbeleuchteten Wegen und Plätzen bei Dunkelheit und das Betreten von gefrorenen Gewässern geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in Anlagen besteht nicht.

§ 3 Ordnungsvorschriften

(1) In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen jeglicher Art, wie zum Beispiel Blumen-, Stauden- und Ziergehölzpflanzungen zu betreten;
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen;
3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfälle zu verunreinigen, sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen, bzw. ihren Standort zu verändern;
4. Blumen, Stauden und Sträucher zu beschädigen, zu entfernen sowie in Grünanlagengewässern zu angeln;
5. Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger;
6. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung vor;
7. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen;
8. Zelte oder ähnliche mobile Unterkünfte aufzustellen;
9. die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen;
10. auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern bzw. zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
11. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Ballspiele zu betreiben;
12. gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schießgeräte sowie Luftmodellflugzeuge außerhalb dafür besonders bestimmter Stellen zu gebrauchen.

(2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgehen, auf schriftlichen Antrag gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen,

wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(2) Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen für Veranstaltungen, Aufstellen von Gewerbeeinrichtungen und Werbeträgern sowie Durchführung von Erdarbeiten sind entsprechend der geltenden Sondernutzungssatzung bei der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zu beantragen. Sie sind genehmigungs- und kostenpflichtig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 2 handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5 000 € geahndet werden (§ 19 Abs. 2 SOG M-V), soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht ist.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5,- bis 40,- € oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 17.12.2004

V. Wienigk
1. stellv. Bürgermeister

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Zinnowitzer Gemeindenanzeiger“ am 14.01.2005 in Kraft getreten.